

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.

Inhaltsverzeichnis: Kantonaler zürch. Bund für Frauenstimmrecht. — Die verheiratete Frau im Staatsdienst. — Die internationale Frauenliga für Friede und Freiheit und Irland. — Wege zur Menschenerziehung. — 3. Ferienkurs des Schweiz. Stimmrechtsverbandes. — Das Preisausschreiben des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. — Aus „36 Leitsätze für die politische Erneuerung Deutschlands.“ — Aus der Stimmrechtsbewegung. Kleine Mitteilungen.

Kantonaler zürcher. Bund für Frauenstimmrecht.

In Zürich hat sich der „Kantonale zürcher. Bund für Frauenstimmrecht“ konstituiert. Im Vorstand sind: Präsidentin: Frl. K. Honegger, Zürich; Vizepräsident: Herr Prof. Frauchiger, Zürich; Aktuar: Herr Dr. R. Briner, Zürich; Quästorin: Frl. L. Erni, Zürich; Beisitzende: Herr H. C. Kleiner, Zollikon; Fr. Streuli-Schmid, Winterthur und Fr. E. Studer-Goumoëns Winterthur. Hervorgegangen aus den Kreisen, die sich 1919 vornehmlich mit der Propagandaarbeit vor der Abstimmung befaßten, stellt sich der Bund als erste Aufgabe die Sammlung aller Anhänger und Anhängerinnen des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich als „Freunde“. Die Verpflichtung der Freunde besteht einzig darin, jährlich den bescheidenen Beitrag von mindestens Fr. 1.— zu leisten. Wohl sagen Manche, man brauche sich gar keine Mühe zu geben, das Frauenstimmrecht komme von selbst. Das ist ein Irrtum. Zur Durchsetzung einer Idee sind Träger notwendig und je mehr Träger sich finden, um so rascher nimmt die Idee Gestalt an. Was nützt Elektrizität, aufgespeichert, wenn keine Drähte sie weiterleiten?

Propaganda in Stadt und Land, bei Männern und Frauen, heißt die große Aufgabe. Dafür braucht es zahlreiche Kräfte. Hoffentlich wird unser Kreis von Freun-

den und Freundinnen innert kurzer Frist mächtig anwachsen und die gerechte Sache fördern.

Anmeldungen nehmen entgegen: die Präsidentin, Tödistrasse 45 und die Quästorin, Bungertweg 7.

Die verheiratete Frau im Staatsdienst.

Vortrag von Frl. R. Goettisheim, Basel.

Genau vor einem Jahr hatten sich die stimpfpflichtigen Einwohner Basels über eine Frage auszusprechen, die für die Frauen unseres Kantons und des Basler Staatswesens von größter Bedeutung war: die Frage des Frauenstimmrechts. Heute, d. h. in nächster Zeit, wird der Große Rat wieder über eine Frage zu entscheiden haben, die in erster Linie die Frau betrifft. Durch den Entscheid der letztjährigen Abstimmung ist uns Frauen die Möglichkeit vorweggenommen, in der Frage, die jetzt vorliegt, anders als durch Zeitungsartikel und Vorträge unsere Meinungen und unsere Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Von diesen beiden Mitteln wollen wir aber Gebrauch machen und darum hat Sie die Frauenzentrale auf Anregung der Vereinigung für Frauenstimmrecht zur heutigen Versammlung eingeladen.

Die Frage, die heute zur Diskussion steht, ist die der verheirateten Frau im Staatsdienst. Sie ist öffentlich angeschnitten worden durch ein Postulat des Herrn Großrat Dr. A. Hartmann vom 8. Juli 1920, das lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht eine Bestimmung des Inhalts zu erlassen sei, daß die gleichzeitige Beschäftigung zweier Ehegatten im Staatsdienst und speziell im Schuldienst ausgeschlossen wird“. Der Regierungsrat hat unterm 6. Januar 1921 seinen Ratschlag zu diesem Postulat Hartmann erscheinen lassen und überschreibt ihn folgen-